



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 12

Freitag, den 13. April

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall 81

Haushaltssatzung des Fleckens Hage das Haushaltsjahr 2012. . . 82

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Samtgemeinde Brookmerland über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 19. März 2012 die Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall beschlossen:

§ 1

- (1) Die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an einer Rats-, Ausschuss- oder Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 €. Außerdem wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet. Unselbständig oder selbständig Tätige, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,00 €, wenn sie nachweisen, dass ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €. Das gleiche gilt für die den Ausschüssen des Samtgemeinderates hinzugewählten Mitglieder.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. Diese Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und des Pauschalstundensatzes nach Abs. 1; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde. Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Entsteht aus der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG ein Verdienstaussfall, erstattet die Samtgemeinde diesen bis zum Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Urlaubstag für max. fünf Tage in jeder Wahlperiode.

§ 2

- (1) Bei Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die auf Anordnung des Samtgemeinderates oder des Samtgemeindevorstandes ausgeführt werden, erhalten die gewählten Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde erstattet.

- (2) Bei Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes einschließlich der Fahrten zu den Sitzungen erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates und die Ausschussmitglieder bei Benutzung eines eigenen Pkw die jeweils geltenden Kilometersätze des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
- (3) Der Samtgemeindevorstand erhält für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von monatlich 115,00 €, die sich im Falle des § 4 um mtl. 40,00 € verringert. Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindevorstandes erhält für entsprechende Fahrten eine Pauschale von mtl. 40,00 €. Neben der Entschädigung nach Abs. 2 erhält die/der
 1. ehrenamtliche stellv. Samtgemeindevorstand/innen mtl. 25,00 € und der
 2. ehrenamtliche stellv. Samtgemeindevorstand/innen mtl. 15,00 €
 als Fahrtkostenpauschale.

§ 3

- (1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 1 Abs. 1 dieser Satzung werden monatlich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Samtgemeinderat anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	240,00 €
b) an die/den 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	100,00 €
c) an die/den Ratsvorsitzende(n)	120,00 €
d) an die Beigeordneten	180,00 €
- (2) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in § 3 Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche nach den Buchstaben a) bis d) werden nicht nebeneinander gewährt.
- (3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 8,00 €.

§ 4

Wird der Samtgemeindevorstand länger als einen vollen Kalendermonat vertreten, so erhalten die ehrenamtlichen Vertreter für die darüber hinausgehende Zeit eine monatliche Aufwandsentschädigung anstelle der Entschädigung gem. § 3 Abs. 1 bzw. 2 in Höhe des doppelten Betrages.

§ 5

- (1) Die monatlich an den Samtgemeindevorstand zu zahlende Dienstaufwandsentschädigung wird entsprechend der Einwohnerzahl der Samtgemeinde Brookmerland in Höhe des Tabellensatzes gem. § 3 Abs. 3 der Nieders. Kommunalbesolungsverordnung vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(2) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von zwei Dritteln der Dienstaufwandsentschädigung des Samtgemeindebürgermeisters.

§ 6

(1) Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen folgende monatliche Entschädigung:

Gemeindebrandmeister	240,00 €
stellv. Gemeindebrandmeister	120,00 €
Ortsbrandmeister, Stützpunktwehr	120,00 €
stellv. Ortsbrandmeister, Stützpunktwehr	80,00 €
Ortsbrandmeister, Ortswehr	100,00 €
stellv. Ortsbrandmeister, Ortswehr	50,00 €
Sicherheitsbeauftragter	45,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 €
Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 €
1. Gerätewart, Stützpunktwehr	45,00 €
2. Gerätewart, Stützpunktwehr	40,00 €
1. Gerätewart, Ortswehr	40,00 €
2. Gerätewart, Ortswehr	25,00 €
Atemschutzgerätewart, Stützpunktwehr	45,00 €
Atemschutzgerätewart, Ortswehr	40,00 €

Entsteht den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brookmerland aus der im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister genehmigten Teilnahme an Feuerwehrlehrgängen ein Verdienstausfall, so erstattet die Samtgemeinde diesen bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je Stunde bzw. 80,00 € je Arbeits- oder Urlaubstag für maximal fünf Tage im Jahr.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Marienhafen, den 20. März 2012

Samtgemeinde Brookmerland

- Ihmels -
Samtgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung
des Fleckens Hage das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.428.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.569.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	3.641.200 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	3.675.500 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.205.600 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.216.900 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	240.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	435.600 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	195.600 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 195.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Hage, den 15.03.2012

Flecken Hage

- Trännapp -
Gemeindedirektor

(Siegel)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 12. April 2012, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2012 bis zum 24.04.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 10. April 2012

Flecken Hage

- Trännapp -
Gemeindedirektor